

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Emil Milev**

**(Rechtssache C-310/18 PPU) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie [EU] 2016/343 — Unschuldsvermutung — Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld — Rechtsbehelfe — Verfahren zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Anordnung von Untersuchungshaft)**

(2018/C 408/41)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Beteiligter des Strafverfahrens im Ausgangsverfahren**

Emil Milev

**Tenor**

Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie dem Erlass vorläufiger Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art, die auf Verdachtsmomenten oder belastendem Beweismaterial beruhen, wie etwa einer Entscheidung einer gerichtlichen Stelle über die Fortdauer der Untersuchungshaft, nicht entgegenstehen, soweit der Verdächtige oder die beschuldigte Person darin nicht als schuldig bezeichnet wird. Diese Richtlinie regelt hingegen nicht die Voraussetzungen, unter denen die Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 268 vom 30.7.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Hampshire County Council/C.E., N.E.**

**(Verbundene Rechtssachen C-325/18 PPU und C-375/18 PPU) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Internationale Kindesentführung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 11 — Antrag auf Rückgabe — Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 — Antrag auf Vollstreckbarerklärung — Rechtsbehelf — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs — Exequaturbeschluss — Vollstreckung vor Zustellung)**

(2018/C 408/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hampshire County Council

Beklagte: C.E., N.E.

Beteiligte: Child and Family Agency, Attorney General

**Tenor**

1. Die allgemeinen Vorschriften von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 sind dahin auszulegen, dass, wenn geltend gemacht wird, dass Kinder widerrechtlich verbracht wurden, die Entscheidung eines Gerichts des Mitgliedstaats, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, mit der die Rückgabe dieser Kinder angeordnet wird und die auf eine Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung folgt, im Aufnahmemitgliedstaat gemäß diesen allgemeinen Vorschriften für vollstreckbar erklärt werden kann.
2. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats entgegensteht, mit der die Vormundschaft für Kinder sowie die Rückgabe dieser Kinder angeordnet wird und die im ersuchten Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde, bevor die Zustellung der Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung an die betroffenen Eltern vorgenommen wurde. Art. 33 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene Rechtsbehelfsfrist nicht vom angerufenen Gericht verlängert werden kann.
3. Die Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass sie in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens dem nicht entgegensteht, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats Schutzmaßnahmen in Form einer Anordnung gegen eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats erlässt, mit denen dieser Behörde untersagt wird, vor den Gerichten dieses anderen Mitgliedstaats ein Verfahren zur Adoption von Kindern, die sich dort aufhalten, einzuleiten oder fortzuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 249 vom 16.7.2018.  
ABl. C. 268 vom 30.7.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gegen RO**

(Rechtssache C-327/18 PPU) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Art. 50 EUV — Haftbefehl, der von den Justizbehörden eines Mitgliedstaats ausgestellt wird, der das Verfahren zum Austritt aus der Europäischen Union in Gang gesetzt hat — Ungewissheit hinsichtlich der für die Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat und der Union nach dem Austritt geltenden Regelung)*

(2018/C 408/43)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

**Partei des Ausgangsverfahrens**

RO